

arbeiter bei der Brandversicherungskammer zu der Pensionscasse der Brandversicherungsinspectoren und Inspectoratsassistenten nach Maßgabe des dem königl. Decret Nr. 5 beigegebenen Aufjages“?“

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum zweiten Gegenstande über: „Schlußberathung über den Bericht der Finanzdeputation A, das königl. Decret, den Personal- und Besoldungsetat der Landesbrandversicherungsanstalt auf die Jahre 1888/89 betreffend.“*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 6.

Bericht der Finanzdeput. A, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte II. R. I. Bd. Nr. 17.)

Herr Abg. Uhlmann (Stollberg):

Abg. Uhlmann (Stollberg): Meine geehrten Herren! Das Schweigen, welches die geehrte Finanzdeputation und der geehrte Herr Referent über die Ausführungen bei der Vorberathung dieses Gegenstandes geübt, könnte scheinen, als ob nun mit diesen Bemerkungen der Gegenstand vollständig erledigt sei. Inzwischen geben mir die verschiedenen Zustimmungen, die mir geworden sind, doch Veranlassung, nochmals auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Wenn ich auch vollständig der Ueberzeugung bin, daß mit der Zeit die Localbaupolizeibehörden in den Städten mit Revidirter Städteordnung und auch in den Städten mit Landgemeindeordnung, sowie die königl. Amtshauptmannschaften davon Gebrauch machen werden, für die Begutachtung der Bauprojecte besondere Sachverständige anzustellen, so glaube ich aber auch die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß die geehrte Brandversicherungskammer selbst Gelegenheit nehmen wird, diesen Gegenstand auch ferner im Auge zu behalten und im Interesse des bauenden Publicums die Doppelstellung der Brandversicherungsinspectoren mit der Zeit zu beseitigen. Es ist mir bekannt geworden, daß in den letzten Jahren wiederholt Baubezirke, Städte mit Revidirter Städteordnung nunmehr selbständig ihre Bausachverständigen angestellt haben, und doch ist infolge dessen keinerlei Anspruch auf Entschädigung seitens der dadurch in ihrer Einnahme beeinträchtigten Brandversicherungsinspectoren erhoben worden. Ich will damit nur constatiren, daß die Befürchtungen, die nach dieser Richtung hin bei der Vorberathung ausgesprochen wurden, jedenfalls nicht in dem Maße berechtigt sind. Wenn inzwischen durch die weitere Ausbreitung dieses Princips denn wirklich der-

artige Ansprüche von den Brandversicherungsinspectoren erhoben werden sollten, nun, meine Herren, dann glaube ich, wird sich auch die Brandversicherungskammer Billigkeitsgründen nicht verschließen, um derartigen Ansprüchen zu begegnen. Ich wenigstens möchte am allerwenigsten wünschen, daß man derartige Billigkeitsgründe gegenüber den technischen Beamten nicht ebenfalls in Anwendung bringen sollte und am allerwenigsten seitens eines Instituts, das durch seine Einrichtungen sich selbst so vorzüglich erhält. Ich bin mir fernerhin sehr wohl bewußt, daß die verschiedenen Mißstände, die bei der Ertheilung von Baugenehmigungen so vielfach noch vorkommen, nicht lediglich in der Doppelstellung der Brandversicherungsinspectoren ihre Veranlassung finden, sondern in der Hauptsache — was schon von Herrn Abg. Heine in der Vorberathung ausgeführt worden ist — auch mit in der Art und Weise der Handhabung bei den königl. Amtshauptmannschaften. Wir sind ja vielfach Fälle vorgekommen, daß derartige Baugenehmigungsgesuche 4, 6 Monate, ja bis zu 1 Jahr gelegen haben, ehe die Genehmigungsgesuche um Herstellung gewerblicher Etablissements endlich ihre Erledigung gefunden haben. Ich weiß sehr wohl, daß diese keine sehr guten Gründe haben kann, die in den gewerbegesetzlichen Bestimmungen liegen. Ich glaube aber, daß es sich ganz gewiß ermöglichen lassen wird, nach dieser Richtung hin eine Verbesserung in dem Verfahren einzuführen. Ich meine, wir werden Gelegenheit haben, auch später noch darauf zurückzukommen.

Präsident Dr. Haberkorn: Begehrt sonst noch Jemand das Wort? — Da es nicht der Fall ist, schließe ich die Debatte. — Der Herr Referent!

Referent von Dehlshlängel: Die Deputation hat mit der von Herrn Abg. Uhlmann schon wiederholt auch in früheren Landtagen angeregten Frage sich auch schon wiederholt auf früheren Landtagen und auch auf dem gegenwärtigen wieder beschäftigt. Sie hat aber nicht erkennen können, daß für den Etat oder für die Bestimmungen über die Verwendbarkeit der Brandversicherungsinspectoren als technische Sachverständige der Baupolizeibehörden Aenderungen angezeigt erscheinen. Es besteht keineswegs eine feste Bestimmung, daß die Brandversicherungsinspectoren als solche Sachverständige genommen werden müßten. Es ist auch zuzugeben, daß es vielerorts und zumeist nicht an geeigneten Bautechnikern für die Begutachtung des Bauwesens fehlen wird; andererseits ist aber auch anzuerkennen, daß es für viele Gemeinden eine schwere Last mit sich bringen würde, wenn sie dazu

*, II. R. I. Bd. S. 41 ff.